

Heintze, Gerhard: *Luthers Predigt von Gesetz und Evangelium*. Kaiser: München 1958. 292 S. 13, 20; Gl., 15,80 DM. Gr. 8° = Forschungen zur Geschichte und Lehre des Protest., 10. Reihe, Band XI.

Dem Hildesheimer Predigerseminardirektor ist es mit seiner Göttinger Doktorarbeit gelungen, nicht nur eine Lücke in der Lutherforschung schließen zu helfen, sondern auch „die Besinnung voranzutreiben, was es heute praktisch heißt, Gesetz und Evangelium zu predigen“ (Vorwort). Dabei gibt Heintze deutlich zu erkennen, daß er auch an dem systematisch-theologischen Streit um die Kardinallehre Luthers nicht unbeteiligt ist.

Die Untersuchung zeichnet sich durch Klarheit, Umsicht und Zielstrebigkeit des Gedankenganges aus. Zunächst werden aktuelle, d. h. innerprotestantisch-konfessionelle und systematisch-theologische, sowie literarische und methodische Vorfragen geklärt: Kap. I „Der Ort der Fragestellung“ (11—29), Kap. II „Die bisherige literarische Behandlung der Predigt Luthers von G. und E.“ (30—41) und Kap. III „Methodologische Vorfragen“ (42—49). Sodann erfolgt eine allgemeine Grundlegung, die in Kap. IV „die Bedeutung von Textgebundenheit und Rücksicht auf die Gemeindsituation für Luthers Predigt von E. u. G.“ (50—65) und in Kap. V „Luthers grundsätzliche Äußerungen über die Aufgabe der Predigt von G. u. E.“ (66—101) erörtert. Die „Hauptaufgabe dieser Arbeit“ sieht H. darin, „Luthers praktisches Verfahren bei der predigtmäßigen Auslegung solcher Texte, die in besonderer Weise einen Bezug zum Problem G. u. E. haben, zu untersuchen“ (102). „Als solche Texte bieten sich in erster Linie ausgesprochene ‚Gesetzes-‘ bzw. paränetische Texte an“ (47 f). Diese Aufgabe wird in Kap. VI—VIII durchgeführt. Kap. VI behandelt „Luthers Predigt über den Dekalog“ (102 bis 146), vor allem über das 1. Gebot (113—136). Kap. VII (147—211) untersucht „Luthers Predigt über die Bergpredigt und über das doppelte Liebesgebot“ unter Einbeziehung seiner „Predigt über die Unterscheidung der beiden

Regimente“ (179—211), während Kap. VIII „Luthers Predigt über die Passion Christi“ (212—256) darstellt. Im abschließenden Kap. IX faßt H. das Ergebnis seiner Untersuchung zusammen und versucht, es mit Luthers lehrmäßiger Unterscheidung von G. u. E. auszugleichen: „Das Ineinander von G. u. E. im Vollzug der Predigt in seinem Verhältnis zur Lehre von der Unterscheidung von G. u. E.“ (257—283).

Das Buch enthält eine Fülle von Beobachtungen und Erkenntnissen, auf die hier dankbar aufmerksam gemacht sei. Das, worin der Verf. den hauptsächlichsten Ertrag der Untersuchung sehen dürfte, läßt sich vielleicht wie folgt zusammenfassen. Alle herangezogenen Predigten Luthers sind nicht *hauptsächlich* durch die Unterscheidung von G. u. E. bestimmt, sondern lassen sich durch das programmatische Wort „Nihil nisi Christus praedicandus“ (68 u. ö.) kennzeichnen. Stehen die Predigten vor 1522 im Zeichen der evangelischen Buße, der Christus zunächst als donum und dann als exemplum nahegebracht wird (77 f), so nötigen später die trüben Erfahrungen bei den Visitationen und mit den Antinomern Luther dazu, das pädagogische Nebeneinander und Miteinander von G. u. E. zu betonen (81 f). Aber auch hier erweist sich, „daß die Textbindung für Luther schwerer wiegt als das dogmatische bzw. homiletische System“ (101). Mehr noch, die Predigten über „Gesetzes- und paränetische Texte zeigen eindeutig, daß hier stets das Evangelium das Gesetz umschließt bzw. dieses jenem dient. „Zur gesamten Dekalogauslegung ist abschließend festzustellen, daß sie durchgängig von dem als Verheißung verstanden 1. Gebot her bestimmt ist, selbst wo Luther — wie in den Katechismuspredigten und im Kl. Katechismus — die Absicht einer pädagogisch-gesetzlichen Auslegung leitet“ (146). Zur Bergpredigt und zum doppelten Liebesgebot: Luther spricht immer wieder unbefangen davon, daß das ‚Evangelium‘ oder ‚Christus‘ unser Verlorensein als Sünder enthüllt. Die Gemeinde braucht und soll, wenn von der Gesetzesauslegung durch Christus bzw. das Evangelium die Rede

ist, das sonst gepredigte eigentliche Amt Christi nicht vergessen. Es wird in der Auslegung keineswegs unterstrichen, daß Christus hier ein ‚fremdes‘ Amt führt. Vielmehr ist der Inhalt der verdammenden Gesetzesforderung nur zu verstehen von der Voraussetzung des eigentlichen Kerns der Evangeliumsbotschaft aus, und gerade von daher erhält das Urteil seine besondere Schärfe und Unabdingbarkeit. Und umgekehrt bleibt das Verdammungsurteil niemals das letzte Wort, sondern es wird immer zugleich von ihm fort auf die Verheißung des Evangeliums verwiesen“ (174). Ähnliches gilt für Luthers Predigt über die Unterscheidung der beiden Regimente (191–97). Er hat gerade „als Prediger des Evangeliums“ nicht selten „zu konkreten Fragen, die in den Bereich des weltlichen Regiments fallen“, Stellung genommen „und dabei den inneren Zusammenhang seiner jeweiligen Entscheidung bzw. seines Ratschlages mit dem eigentlichen Verkündigungsauftrag des Evangeliums in der Regel deutlich sichtbar werden“ lassen (208). Für die Passionspredigt Luthers ist kaum die Unterscheidung von G. u. E., sondern nur die Abfolge und die Einheit von donum und exemplum, von evangelischem Indikativ und Imperativ maßgebend. „Gerade von der Predigt des exemplum der Person Christi gilt, daß hier der Imperativ nicht nachträglich zum Evangelium hinzutritt, sondern eine Form der Evangeliumsverkündigung ist“ (247, vgl. auch 256).

Das Ineinander von G. u. E. im Vollzug der *Predigt* macht alle drei Bräuche des Gesetzes fraglich, nicht nur den von Luther selbst nicht vertretenen tertius usus. Deshalb empfiehlt H., lieber vom usus elencticus evangelii, vom proprius usus evangelii und vom usus practicus zu sprechen (vgl. 257–260). Die drei Bräuche sind im Grunde nur „verschiedene Aspekte ein und derselben Evangeliumsbotschaft. Und welcher Aspekt jeweils in den Vordergrund gerückt wird, liegt nicht nur am jeweiligen Charakter des Textes und auch nicht nur an der den Prediger bei der jeweiligen Aussage leitenden Absicht, sondern ebenso an der Art und Weise, wie das gepredigte Wort vom

Hörer aufgenommen wird, ob als demütigendes oder tröstendes oder wegweisendes Wort“. „Eigentliches Subjekt der verschiedenen ‚usus‘ ist nicht der Mensch — weder der Prediger noch der Hörer —, sondern Gottes heiliger Geist“ (260). In diesem Ineinander von „Gesetz“ und „Evangelium“, wie es sich in der Predigt des *einen* Wortes (vgl. etwa 264, 18 f) vollzieht, hat und behält auch die scharfe *lehrhafte* Spannung von Gericht und Gnade ihre Funktion. Denn es „besteht ein tiefer innerer Zusammenhang zwischen dem lehrmäßigen Festhalten an der bleibenden Dialektik von G. u. E. und Luthers Grundverständnis des Handelns Gottes mit dem Menschen, wie es ihm gerade vom innersten Kern des Evangeliums her offenbar geworden ist... Gott verbirgt seine Gnade unter seinem Gericht, seine Liebe unter seinem Zorn“ (266). Diese dialektische Zusammengehörigkeit von Zorn und Gnade meint das Programm: „Nihil nisi Christus sit praedicandus“ (vgl. 283).

Das Buch von H. hat nicht nur der homiletischen Arbeit viel zu sagen, sondern wird auch das systematisch-theologische Gespräch über Gesetz und Evangelium befruchten. Aber sein Ergebnis wird doch ergänzt werden müssen. Daß H. seine eigene systematisch-theologische Position, die der Auffassung Karl Barths näher steht als die Betonung des scharfen Unterschieds von G. u. E., nicht verschweigt, ist natürlich und berechtigt. Doch sollte es dem Vf. zu denken geben, daß das Ergebnis so eindeutig dem eigenen systematischen Verständnis entgegenkommt. Wie auf so manchen Forschungsgebieten, so ist auch und gerade in dem vielschichtigen, aus verschiedenen Konzeptionen immer neu gestalteten Verständnis von G. u. E. Luthers Theologie und Predigt nicht auszuschöpfen, ja noch nicht einmal in allen wesentlichen Zügen erfaßt. Er ist voller Widersprüche, weil er überreich ist. Angesichts dieser Lage erscheint die von H. getroffene Auswahl von Predigten nicht nur (mit gutem Recht!) als begrenzt, sondern auch als einseitig. Gewiß ist es überaus wertvoll, daß er so gründlich den Ertrag der Predigten, die Gesetzes- und paränetische Texte behandeln, herausge-

arbeitet hat. Aber schon seit Bornkamms Untersuchungen über „Luther und das AT“ und Joests Buch über den *tertius usus* und die Paränese wissen wir, wie stark Luther das Gesetz (wie überhaupt das AT) „evangelisch“ neu interpretierte bzw. die Paränese im *usus practicus evangelii* übte. Hier war also von vornherein ein Befund zu erwarten, der nicht so sehr von *Gesetz und Evangelium*, sondern vom christologisch-prophetisch erschlossenen „Gesetz“ bzw. vom Indikativ und Imperativ des Evangeliums handelt. Deshalb ist es vom Thema her zu wünschen, daß in erster Linie solche Predigten ausgewertet würden, deren Texte bereits „thematisch“ von Gesetz und Evangelium, Gericht und Gnade, Mose und Christus, Altem Bund und Neuem Bund, Buchstabe und Geist usw. handeln. Wir denken z. B. an Joh 1, 17 (WA 46, 657 ff; 45, 413 ff), 2 Kor 3, 3—9 (WA 41, 428 ff; 49, 167 ff), Gal 3, 23 ff (WA 36, 8 ff; 41, 493 ff; 46, 113 ff), Hebr 8, 5 ff. (WA 45, 397 ff). Hebr 9, 11—16 (WA 17 II 227 ff; 47, 693 ff) und 1 Kor 15, 55—57 (WA 36, 689 ff). Hier zeigt sich — im Unterschied zu Heintzes zusammenfassendem Urteil (257) —, daß Luther nicht wenige Male das scharfe *discrimen*, d. h. das Nacheinander, Gegeneinander und Zusammenwirken der beiden Worte Gottes (mehr oder weniger) gemeindemäßig *gepredigt* hat. Noch eine weitere Ergänzung des Befundes erscheint notwendig. Luther hat nicht nur in seiner Textgebundenheit das Lehrschema vom *discrimen* oftmals im Vollzug der Predigt nicht durchgeführt, sondern auch das genaue Gegenteil getan. So hat er z. B. in der Ostermontagpredigt 1529 (WA 29, 281 ff) an Hand des wenig geeigneten Textes (der Stein vor des Grabes Tür) recht lehrhaft den Gegensatz von G. u. E. vor der Gemeinde ausgebreitet.

Luthers Predigt vom Gesetz und Evangelium läßt sich nicht einseitig aus dem demütigenden, tröstenden und wegweisenden Evangelium deuten, denn es ist nicht zu übersehen, daß er auch über das Gesetz und das Evangelium so predigte, wie er davon lehrte.

Leipzig

August Kimme

Lohse, Bernhard: *Ratio und Fides*. Eine Untersuchung über die *ratio* in der Theologie Luthers. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1958. 141 S. Brosch. 13,50 DM. = *Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte*, Bd. 8.

Der Verfasser dieser von der Hamburger Theologischen Fakultät angenommenen Habilitationsschrift ist bereits durch seine Dissertation über „Das Passahfest der Quartadecimaner“ (Gütersloh: Bertelsmann 1953) bekannt geworden. In der Einleitung seiner neuen Arbeit stellt er fest: „Die Lutherforschung hat sich mit dem Problem der *ratio* in der Theologie Luthers bisher verhältnismäßig wenig befaßt“ (7). A. Lunn: „The Revolt against Reason“ (1950) trägt nur Denifles These von der heillosen Verdammung der Vernunft durch Luther in veränderter Gestalt vor. Die einzige sich mit dem Problem der *ratio* bei Luther umfassend beschäftigende Untersuchung, Karl Stürmers Heidelberger Dissertation „Gottesgerechtigkeit und Gottesweisheit bei Martin Luther“ (1939) ist zu schematisch. Mit Anerkennung spricht Lohse von Bengt Häggglunds Arbeit „Theologie und Philosophie bei Luther und in der occamistischen Tradition“ (1955). Es hat wohl seine guten Gründe, daß die Ergebnisse der bisherigen Forschung so wenig befriedigen: Die Problematik ist ungewöhnlich verwickelt. Auf der einen Seite steht die bekannte Verwerfung der Vernunft durch L. als des Teufels Hure (72). Auf der anderen Seite verweist L. das gesamte weltliche Leben immer wieder in die Zuständigkeit der *ratio*. Freilich: allzu bekannt ist Karl Holls These (99), daß L. zwar immer wieder von der Vernunft spreche, aber tatsächlich stets an die christlich bestimmte Vernunft denke, die praktisch mit dem christlichen Liebesgebot identisch sei. In Anknüpfung daran hat Gunnar Hillerdal (Gehorsam gegen Gott und Menschen, 1955) bei L. zwischen zwei Arten der Vernunft unterschieden, der des natürlichen Menschen und der des Glaubens. Doch die Frage, in welchem Sinne sich L. in Worms neben der Hl. Schrift auch auf die „*ratio evidens*“ berufen habe, ist dadurch doch noch nicht entschieden (106 f; da auch Hinweis